

zum SFB-Ausschuss am 29.03.2017, TOP 6

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.

Landkreis Ebersberg

Ebersberg, 16.03.2017

Az.

Zuständig: Christopher Höhl, ☎ 08092-823-205

Vorgesehene Beratungsreihenfolge

SFB-Ausschuss am 29.03.2017, Ö

Investitionsförderkosten für ambulanten Pflegedienst auf Kreisebene; Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 25.02.2017

Anlage 2 170307 Umfrage neu

Antrag auf Investitionskostenförderung für ambulante Pflegedienste auf Kreisebene

Sitzungsvorlage 2017/2857

I. Sachverhalt:

a)

Mit Schreiben vom 25.02.2017 stellte die Kreistagsfraktion der SPD einen Antrag, wonach der Kreistag einen Bericht der Verwaltung zum Stand der Diskussion der Investitionskostenförderung für ambulante Pflegedienste auf Kreisebene beschließen möge (Anlage 1).

Der Landkreis EBE unterstützt die ambulanten Pflegedienste im Landkreis im Rahmen der Investitionskostenförderung seit dem Jahr 1997 mit einem jährlichen Förderbetrag von knapp 100.000,- € auf freiwilliger Basis gem. Art. 74 Abs. 1 S. 1 AGSG. Dabei bestimmt sich die Höhe der Förderung nach der Anzahl der beim jeweiligen Pflegedienst beschäftigten Vollzeit- bzw. Hilfskräfte. In den Jahren 2010 bis 2015 stellte sich die jährliche Förderung wie folgt dar:

Jahr	Gesamtsumme	Anzahl der Pflegedienste
2010	88.924,00 €	10
2011	99.869,00 €	12
2012	100.000,00 €	13
2013	96.184,00 €	11
2014	97.493,00 €	13
2015	96.877,00 €	13

Der Ausschuss für Soziales, Familie und Bildung des Kreistages EBE hat in der Sitzung vom 18.10.2016 beschlossen, die Wirksamkeit der Förderung von Investitionskosten für ambulante Pflegedienste zu überprüfen, nachdem sich die interfraktionelle Arbeitsgruppe „Freiwillige Leistungen“ auch mit diesem Thema befasst und die weitere Beratung und Beschlussfassung darüber an den SFB-Ausschuss verwiesen hat.

Eine Umfrage unter den umliegenden / vergleichbaren Landkreisen hatte ergeben, dass dort diese Form der Unterstützung teilweise seit mehreren Jahren gar nicht mehr, teilweise nur bis zu einem erheblich geringeren Förderbetrag, gewährt wird und die Pflegedienste ihren Unterhalt daher vermehrt selbst betriebswirtschaftlich sicherstellen müssen.

Eine weitere - auf die ursprüngliche Umfrage aufbauende - Umfrage in den oberbayerischen Landkreisen (Anlage 2) brachte das Ergebnis, dass die Streichung bzw. Reduktion der Investitionskostenförderung in den Landkreisen, in denen sie durchgeführt wurde, keine negativen Auswirkungen auf die Versorgung im jeweiligen Landkreis, insbesondere auch in ländlichen Gebieten, hatte. Die dortigen ambulanten Pflegedienste sind durchaus in der Lage, ihre Leistungen in den ländlichen Gebieten aufrecht zu erhalten. Eine ausschließliche Konzentration auf die Ballungsräume war nicht festzustellen.

Im Gegenteil sind beispielsweise im Landkreis Dachau seit der vollständigen Streichung der Investitionskostenförderung im Jahr 2009 neun neue ambulante Pflegedienste hinzugekommen und es mussten keine zusätzlichen Kosten auf die Patienten umgelegt werden. Die flächendeckende Versorgung ist ebenfalls sichergestellt.

Unabhängig davon bleibt ebenfalls kritisch zu hinterfragen, ob die Gewährung der Investitionskostenförderung nicht einen Wettbewerbsnachteil insbesondere für jene Pflegedienste darstellt, die außerhalb aber nahe der Grenze zum Landkreis gelegen sitzen und zwar ihre Pflegeleistungen im Landkreis anbieten, aber von der Investitionskostenförderung des Landkreises Ebersberg nicht erfasst werden.

Im Übrigen ist es möglich und rechtlich zulässig, die Investitionskosten anteilig auf die Patienten umzulegen. Eine solche Vorgehensweise ist bei den stationären Pflegeeinrichtungen schon lange gängige Praxis und durch die Regelung des § 82 Abs. 3 SGB XI legitimiert.

Sollte eine solche Umlegung erforderlich sein, kämen - je nach Höhe der Investitionskosten beim einzelnen Pflegedienst - Zuschläge auf die Patienten zu, die von der Pflegekasse nicht ersetzt werden. Nur noch für sozialhilfebedürftige Menschen würden diese Kosten im Rahmen der ambulanten Hilfe zur Pflege vom Sozialamt übernommen.

b)

Die im Antrag der SPD-Fraktion vom 25.02.2017 enthaltene Frage nach der geplanten Streichung der Investitionskostenförderung kann in dem beantragten Bericht noch nicht beantwortet werden, da diese Entscheidung im Wege eines Beschlusses des Ausschusses für Soziales, Familie und Bildung des Kreistages EBE zu treffen ist. Bei dem hier von der SPD-Kreistagsfraktion beantragten Bericht zur Investitionskostenförderung kann es sich daher nur um eine Grundlage handeln, anhand derer über eine Beibehaltung, Anpassung oder Abschaffung künftiger Investitionskostenförderung beschlossen.

Aus der Erstellung des beantragten Berichts lassen sich die Informationen ableiten, die für eine objektive Beurteilung der Notwendigkeit der Investitionskostenförderung für ambulante Pflegedienste dienlich sind. wird. Zudem sollen die Pflegedienste im Landkreis Ebersberg in den weiteren Entscheidungsprozess eingebunden werden.

Auswirkung auf Haushalt:

2017 stehen im Haushalt 100.000 € zur Verfügung.

II. Beschlussvorschlag:

Dem Ausschuss für Soziales, Familie und Bildung wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

1. Die Verwaltung wird mit der Erstellung eines Berichts bis spätestens zur letzten SFB-Ausschusssitzung 2017 beauftragt, welcher zu folgenden Fragen der SPD-Fraktion aus dem Antrag vom 25.02.2017 Stellung nimmt:
 - a. Welche ambulanten Pflegedienste müssen ihre Investitionskosten (vollständig oder anteilig) bereits auf ihre zu Pflegenden umlegen?
 - b. Wie hoch sind diese Kosten jeweils und wie viele Pflegebedürftige sind davon betroffen?
 - c. Welche Ergebnisse wurden im Nachgang des Gesprächs am 17. November 2016 zwischen dem Landrat und Vertretern der ambulanten Pflegedienste verzeichnet und welche Maßnahmen wurden daraus abgeleitet?
 - d. Nach welchen Kriterien findet die Überprüfung der Wirksamkeit der Investitionskostenförderung ambulanter Pflegedienste statt?
 - e. Wie schätzt der Landrat eine Konzentration der Angebote ambulanter Pflegedienste auf Ballungsräume ein?
 - f. Wie viele Pflegebedürftige wären davon betroffen?
2. Der Bericht dient als Grundlage für die im Antrag aufgeworfene Frage, ob die Förderung der Investitionskosten künftig beibehalten, gestrichen oder verändert werden soll. Hierüber wird in der SFB-Ausschusssitzung ein Beschluss gefasst, in der der Bericht vorgestellt wird. Die Pflegedienste im Landkreis Ebersberg sollen im weiteren Verfahren gehört bzw. eingebunden werden.
3. Dem Antrag der Kreistagsfraktion der SPD vom 25.02.2017 wurde damit vollumfänglich entsprochen.

gez.

Christopher Höhl